



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/015/2022	
Sitzung am 09.02.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.5 Errichtung landwirtschaftlicher Geräteschuppen Aulendorf, Steinenbacher Weg 99, Flst. Nr. 1447 Bauvoranfrage			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt einen Bauvorbescheid für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst. Nr. 1447, Steinenbacher Weg 99 in Aulendorf. Der geplante Schuppen soll südlich von der bestehenden Gärtnerei errichtet werden. Die Grundfläche des Schuppens beträgt 11,40 m x 17,99 m. Es kommt ein Pultdach mit 15 ° Dachneigung zur Ausführung. Die Firsthöhe des Pultdachs beträgt ca. 5,60 m von der Oberkante der vorhandenen Stützmauer. Mit dem Antrag auf Bauvorbescheid soll geklärt werden, ob die Errichtung des Geräteschuppens in der dargestellten Lage und Größe genehmigungsfähig ist. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 11.09.2021 Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die vorhandene Gärtnerei mit Gewächshäusern, Maschinenhalle und Regenwasserbehälter wurde auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 08.02.2007 genehmigt. Der beantragte Schuppen ist der vorhandenen Gärtnerei zugeordnet und dient zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen. In der Grundfläche und Größe ordnet sich der Geräteschuppen dem vorhandenen Gärtnereibetrieb unter. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 2 zulässig. Die Errichtung des Geräteschuppens in der dargestellten Lage und Größe kann als genehmigungsfähig beurteilt werden. Gemäß den Unterlagen wird der geplante Geräteschuppen als Grenzbebauung entlang des öffentlichen Weges Flst. Nr. 1450 errichtet. Dieser Weg wird überwiegend von den örtlichen Landwirten genutzt um die anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke bewirtschaften zu können. Um die Verkehrssicherung zu gewährleisten und Beschädigungen an Fahrzeugen und dem geplanten Schuppen zu vermindern, sollte der geplante Schuppen ca. 1,0 m von der Grundstücksgrenze abgerückt werden. Die Verwaltung hat diesbezüglich Gespräche mit dem Planer/Bauherrn aufgenommen. Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben.			

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Die Errichtung des Geräteschuppens in der dargestellten Größe wird als genehmigungsfähig beurteilt.
3. Der geplante Geräteschuppen sollte einen Abstand von 1,0 m zum öffentlichen Weg Flst. Nr. 1450 einhalten.

Anlagen: Lageplan, Antrag auf Bauvorbescheid, Schnitt

Beschlussauszüge für☐ Bürgermeister☐ Hauptamt☐ Kämmerei☒ Bauamt☐ Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022